

# RS Vwgh 2001/7/18 2001/13/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2001

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KommStG 1993 §11 Abs2;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Dass die Abgabe bei der in Konkurs verfallenen Gesellschaft weitgehend nicht mehr einbringlich war, erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass die Gesellschaft auch zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der zu entrichtenden Kommunalsteuer (siehe § 11 Abs 2 KommStG 1993) nicht in der Lage gewesen wäre, die Abgabe zu entrichten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130078.X02

## Im RIS seit

10.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)